

## Antrag gemäß § 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates Schönsee

### Veröffentlichung der Tagesordnungspunkte nichtöffentlicher Sitzungen des Stadtrates

Ich beantrage, **der Stadtrat möge beschließen, dass künftig auch die nichtöffentlichen Tagungsordnungspunkte von Stadtratssitzungen öffentlich benannt und bekannt gegeben werden.**

Zudem beantrage ich, **in Zukunft strenger zu prüfen, ob Tagungsordnungspunkte wirklich nichtöffentlich behandelt werden müssen.**

#### Begründung:

Städte sind verpflichtet, öffentlich bekannt zu geben, wann und wo eine nichtöffentliche Stadtratssitzung stattfindet und welche Tagesordnungspunkte dort behandelt werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift hat gravierende Folgen. Regierungsrat Michael Pahlke stellt diesbezüglich fest: „Die unterbliebene ortsübliche Bekanntmachung eines Tagesordnungspunktes hat daher als Fehlerfolge grundsätzlich die Nichtigkeit eines gefassten Beschlusses zur Folge“<sup>1)</sup>. **Diesem Risiko sollte sich die Stadt Schönsee nicht aussetzen.**

Zudem hat die **Öffentlichkeit in Schönsee, ein Recht darauf zu erfahren, welche Angelegenheiten in nicht-öffentlichen Sitzungen behandelt werden.** Dies ist zum einen ein **Gebot der Transparenz kommunaler Entscheidungen**, vor allem aber ergibt sich die Notwendigkeit unzweifelhaft aus **Artikel 52 der Bayerischen Gemeindeordnung**: „Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Gemeinderats sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, ortsüblich bekanntzumachen.“ **Es wird hier nicht nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen unterschieden.** Die bisherige Praxis in Schönsee, nur die Tagesordnungspunkte öffentlicher Stadtratssitzungen öffentlich anzukündigen, verstößt daher klar gegen die Gemeindeordnung.

**Aus diesem Grund verfährt München beispielsweise anders:** Im Online-Ratsinformationssystem der Stadt kann sich jeder über die konkreten Sachverhalte der Tagesordnungspunkte nichtöffentlicher Sitzungen informieren. Der Münchner Stadtrat hat sich im Sinne transparenter und bürgernahe Rathauspolitik ganz bewusst für diese Vorgehensweise entschieden und gute Erfahrungen damit gemacht.

Aus den veröffentlichten Tagesordnungen in Schönsee ist bisher nicht ersichtlich, welche weiteren nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte zur Diskussion anstehen. Was noch beraten werden soll wird auch nicht andeutungsweise aufgeführt. **Soweit dabei Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner es erforderlich machen, ist die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils zumindest in verallgemeinerter Form bekannt zu machen.**

Hier sei nochmals auf die Praxis in München verwiesen: Auf der nichtöffentlichen Tagesordnung des Stadtratssplenums am 8.7.2014 z. B. standen 20 Punkte. Sie sind konkret formuliert, etwa: „*Bekanntgabe einer Dringlichen Anordnung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz GO vom 12.06.2014 Neubau Kindertagesstätte Marianne-Plehn-Straße Einleitung eines Aktivprozesses wegen Mängeln und Schäden*“<sup>2)</sup>.

Ebenso werden die nichtöffentlichen Tagesordnungen der Ausschüsse in gleicher Weise öffentlich angekündigt und sind damit auch später jederzeit einsehbar. In der nichtöffentlichen Sitzung des Münchner Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung am 16.7.2014 stand beispielsweise der folgende Beschlussvorschlag auf der Tagesordnung: „*In-House-Vergabe (Bauträgerauswahl) Flurstück 9346/3 Sektion V Gemarkung Sendling Karwendelstraße 39*“<sup>3)</sup>. Das sind wichtige und relevante Informationen, die die interessierte Öffentlichkeit wenigstens thematisch von den sachpolitischen Entscheidungen in Kenntnis setzen.

**Geht es um Personalangelegenheiten, die datenschutzrechtlich relevant sind, heißt es lediglich allgemein:** „*Übertragung eines Amtes der BesGr. B 4 auf Lebenszeit*“<sup>3)</sup> oder „*Beförderung Baureferat*“.

Schönsee, 4. Juni 2017

Thomas Schiller, Dipl.-Hdl.

PS 1:

Die bisherige Handhabung in Schönsee beruht vermutlich auf einem Kommentar zur Bayerischen Gemeindeordnung: Die Bekanntmachungspflicht gelte zwar für öffentliche, aber nicht für nichtöffentliche Sitzungen. Da die Bürger nicht an den Sitzungen teilnehmen könnten, wäre die Veröffentlichung der Tagesordnung sinnlos und es bestünde kein legitimes Interesse an den nichtöffentlichen Themen bestehen. Doch diese Argumentation irrt - und zwar gleich doppelt. Denn erstens ist eine Interpretation der Gemeindeordnung wohl kaum höher zu bewerten als der Wortlaut der Gemeindeordnung selbst, der an dieser Stelle eindeutig ausfällt. Zum anderen können sich die Gemeinden auch nicht mehr länger auf diesen Kommentar berufen, denn sein Urheber Hans-Joachim Wachsmuth hat, wie Pahlke anmerkt, seine Auffassung mittlerweile aufgegeben.

PS 2:

Es sind übrigens nicht nur sind die Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung vorher bekanntzugeben, sondern darüber hinaus auch die Abstimmungsergebnisse nichtöffentlicher Beschlüsse offenzulegen. Die von der Stadt Schönsee als zwingend betrachtete dauerhafte Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens in einer nichtöffentlichen Sitzung widerspricht dem Prinzip der offenen Abstimmung bei Sachfragen, welches auch bei nichtöffentlichen Sitzungen Geltung hat, so Regierungsrat Michael Pahlke. „Die Gemeindebürger haben ein Anrecht darauf, zumindest nachträglich zu erfahren, wie ihr Volksvertreter in einer bestimmten nichtöffentlich behandelten Angelegenheit abgestimmt hat.“ Meinen diesbezüglichen Antrag hat der Stadtrat jedoch leider am 16.5.2017 mit 12:2 Stimmen abgelehnt ...

PS 3:

Regierungsrat Pahlke ist übrigens nicht irgendwer. Er ist Leiter des Geschäftsbereichs „Bauen und Umwelt“ am Landratsamt Würzburg. Darüber hinaus ist er Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Hof. Außerdem ist er Arbeitsgemeinschaftsleiter für öffentliches Recht in der Ausbildung der Rechtsreferendare. Somit ist Regierungsrat Pahlke ein richtiges Schwergewicht bezüglich der Interpretation der Gemeindeordnung.

---

Fußnoten:

- 1) Michael Pahlke: „Die Information der Öffentlichkeit und der Medien über nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.“ *Bayerische Verwaltungsblätter* 2/2014. Seite 33-42.
- 2) [https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris\\_sitzung\\_nto.jsp?risid=3212121](https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_sitzung_nto.jsp?risid=3212121).
- 3) [https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris\\_sitzung\\_nto.jsp?risid=3212654](https://www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_sitzung_nto.jsp?risid=3212654).